

**TK04/2007
VOM 18.04.2007**

■ **Zum Thema: Neuerungen für die Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG)**

Die Belästigung durch unerwünschte Nachrichten ist zur Plage sehr vieler Nutzer von E-Mail-Diensten geworden. Mit zahlreichen rechtlichen und technischen Maßnahmen versucht man, diesem Problem Einhalt zu gebieten. Die Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG), die auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht ist, ist ein Beitrag dazu.

Seite 02

■ **Regulatorisches: TKK beendet Vergabeverfahren zu 26 GHz-Frequenzen**

Am 21.03.2007 hat die Telekom-Control-Kommission (TKK) das Vergabeverfahren für Frequenzen aus dem Bereich 26 GHz abgeschlossen. ONE GmbH erwirbt drei Frequenzpakete zu einem Entgelt von EUR 349.000,-. Die zweite Antragstellerin, Telekom Austria AG, nahm an der Auktion nicht teil.

Seite 05

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0) 1 58058 - 0
Fax: +43 (0) 1 58058 - 9191
e-mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

Zum Thema **Neuerungen für die Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG)**

Die Belästigung durch unerwünschte Nachrichten ist zur Plage sehr vieler Nutzer von E-Mail-Diensten geworden. Mit einem Bündel von rechtlichen und technischen Maßnahmen versucht man diesem Problem Einhalt zu gebieten. Ein kleines Element in diesem vereinten Kampf gegen Spam ist die Liste nach § 7 E-Commerce-Gesetz (ECG). Mit dem In-Kraft-Treten des ECG am 01.01.2002 wurde die RTR-GmbH dazu verpflichtet, eine Liste zu führen, in die sich diejenigen Personen und Unternehmen kostenlos eintragen können, die keine Werbe-E-Mails erhalten möchten. Diese Verpflichtung wurde kurz nach dem In-Kraft-Treten des ECG im Jahr 2002 umgesetzt und erfreute sich steigender Beliebtheit. Die Anzahl der eingetragenen Adressen stieg daher sukzessive. Mit dieser Entwicklung erwiesen sich aber auch notwendige Anpassungen der bisherigen Praxis als erforderlich.

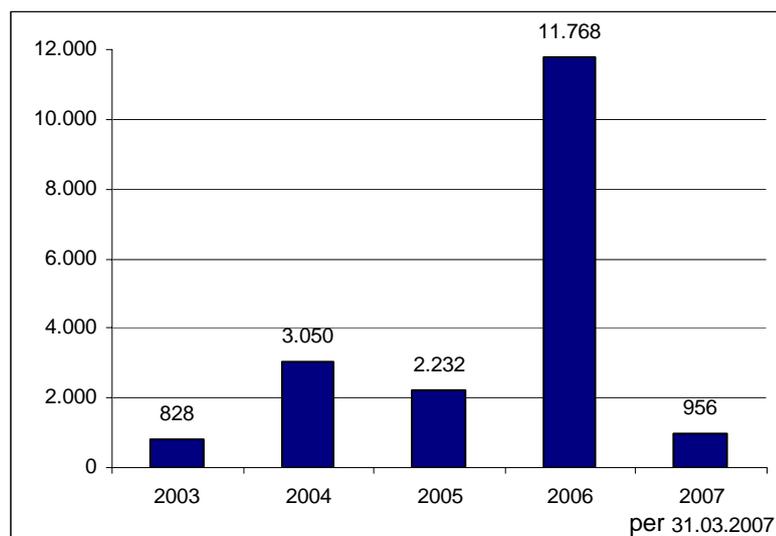


Abbildung 1: Anzahl der Neueinträge in die ECG-Liste (für 2003 bis 2006 jeweils per 31.12.)

Eine Eintragung einer E-Mail-Adresse erfolgte bisher einfach per E-Mail über einen definierten E-Mail-Dialog. Eingetragen werden konnten jedoch nur einzelne E-Mail-Adressen.

Diensteanbieter, die nach dem ECG die Liste nach § 7 ECG zu beachten haben, mussten ein firmenmäßig gezeichnetes Faxformular an die RTR-GmbH übersenden. Nach dieser Registrierung waren diese Diensteanbieter berechtigt, die Liste mit den eingetragenen E-Mail-Adressen abzurufen und mit ihren Adressbeständen abzugleichen.

Zum Thema Diese bisherige Praxis wird nunmehr per 19.04.2007 in zwei wesentlichen Punkten abgeändert bzw. ergänzt:

1. Wie zuvor ausgeführt, konnten bis dato nur einzelne E-Mail-Adressen eingetragen werden. Die Eintragung ganzer Domains war nicht möglich. Da einzelne Domain-Inhaber jedoch begannen, massenhaft E-Mail-Adressen einzutragen, sollte diesen Usern die Möglichkeit geboten werden, auch Domains einzutragen. Der Eintrag einer Domain in die Liste nach § 7 ECG bewirkt natürlich, dass alle zugehörigen E-Mail-Adressen als eingetragen gelten und Diensteanbieter diese nach Maßgabe des § 107 TKG 2003 nicht mittels elektronischer Post bewerben dürfen.

Domains können allerdings nur durch Senden von E-Mails durch „postmaster“ und „hostmaster“ der entsprechenden Domain an die Adresse `eintragen-domain@ecg.rtr.at` in die Liste nach § 7 ECG aufgenommen werden. Um die Rechte einzelner User einer Domain nicht zu verletzen, müssen Domain-Inhaber die Domain auf Wunsch eines Users wieder austragen. Sollte es daher vorkommen, dass ein Inhaber einer E-Mail-Adresse nicht will, dass die ganze Domain eingetragen wird, hat der Domain-Inhaber die Domain aus der Liste zu löschen.

2. Die RTR-GmbH muss die Liste nach § 7 ECG jedem „Diensteanbieter der Informationsgesellschaft“ zur Verfügung stellen. Das ist – vereinfacht ausgedrückt – jeder, der im Internet wirtschaftlich tätig ist – also ein Großteil aller Unternehmen in Europa. Die RTR-GmbH hatte keine Möglichkeit, zu überprüfen, ob es sich dabei um ein unseriöses Unternehmen handelt, das die Liste dazu missbraucht, erst recht E-Mails an die Adressen auf der Liste zu versenden. Einen solchen möglichen Missbrauch der ECG-Liste zu verhindern, soll nunmehr durch neue Abrufmöglichkeiten garantiert werden. Dies wird ab dem 19.04.2007 dadurch gewährleistet werden, dass anstatt der echten E-Mail-Adressen nur mehr die so genannten „Hashwerte“ dieser E-Mail-Adressen versendet werden. Bei Hashwerten handelt es sich um kryptografische Prüfsummen der E-Mail-Adressen, die in der ECG-Liste eingetragen sind. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Prüfsummen nicht wieder entschlüsselt werden können. Um ermitteln zu können, ob eine zu überprüfende E-Mail-Adresse in die Liste eingetragen ist, muss von dieser ebenfalls der Hashwert gebildet werden. Zur Berechnung der Hashwerte wird im Fall der ECG-Liste die Hashfunktion SHA-1 verwendet. Durch den Vergleich des so errechneten Hashwertes mit den übermittelten Hashwerten der ECG-Liste kann überprüft werden, ob ein Eintrag einer E-Mail-Adresse in die ECG-Liste besteht oder nicht. Sind die Hashwerte ident, liegt auch eine Übereinstimmung und somit ein Eintrag der E-Mail-Adresse in der ECG-Liste vor. Durch die Neuerung sind nunmehr die Hashwerte der E-Mail-Adressen zu überprüfen und nicht mehr die E-Mail-Adressen selbst. Die RTR-GmbH stellt den Diensteanbietern auch die geeignete Software zum Abgleich der Adressen zur Verfügung.

Zum Thema Somit ist erkennbar, worin der große Vorteil dieser neuen Methode liegt: Nur die echten, in die Liste nach § 7 ECG eingetragenen E-Mail-Adressen sind vor möglichem Missbrauch geschützt, da die RTR-GmbH sie nicht mehr zum Abruf bereitstellt. Lediglich ihre kryptografischen „Spiegelbilder“, die Hashwerte, werden den Diensteanbietern zur Verfügung gestellt. Da sich aus diesen die dahinter liegenden E-Mail-Adressen nicht ableiten lassen, bleiben den Diensteanbietern die in der Liste eingetragenen Adressen unbekannt. Dies gilt natürlich nur für Adressen, die der Diensteanbieter nicht bereits in seinem Datenbestand hat.

Für Diensteanbieter, die nur eine geringe Anzahl von Adressen abgleichen wollen, bietet die RTR-GmbH jetzt ein einfaches E-Mail-Service an: Dazu muss ein E-Mail an die Adresse pruefen@ecg.rtr.at gesendet werden. Im „Subject“ müssen die zu prüfenden Adressen angeführt werden. Die einzelnen E-Mail-Adressen können mit Leerzeichen, Beistrich oder Strichpunkt getrennt werden. Die Anzahl der zu prüfenden Adressen ist per se nicht beschränkt und kann in Abhängigkeit vom E-Mail-Client variieren. Das Ergebnis der Prüfung wird als E-Mail zugesendet. Zu jeder erkannten E-Mail-Adresse wird separat angeführt, ob sie in der ECG-Liste enthalten ist oder nicht. Wenn E-Mail-Adressen in der Ergebnisliste gänzlich fehlen, sind diese nicht als E-Mail-Adresse erkannt worden.

Mit den geschilderten Neuerungen soll von der RTR-GmbH sichergestellt werden, dass die Nutzer vor der unerwünschten Weitergabe ihrer eingetragenen E-Mail-Adressen geschützt sind. Weiters können durch die Eintragung von Domains die Aufwendungen für die Nutzer erheblich reduziert werden. Schließlich wurden den Diensteanbietern verschiedene und den jeweiligen Bedürfnissen entsprechende Hilfsmittel zur Verfügung gestellt, um auf einfachem Weg ihre Datenbestände im Sinne der Vorschriften des § 7 ECG abzugleichen.

Terminavisio Symposium „Die Zukunft nach 10 Jahren Telekom Liberalisierung“ am 18.06.2007

Anlässlich des 10-jährigen Bestehens der Telekom-Regulierungsbehörden veranstaltet die RTR-GmbH am 18.06.2007 ein halbtägiges Symposium. Schwerpunkte der Veranstaltung sind sowohl ein Rückblick auf 10 Jahre Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte in Österreich als auch ein Ausblick auf regulatorische Zukunftsthemen.

Die Einladungen werden in den nächsten Wochen verschickt, eine Teilnahme am Symposium ist ausschließlich nach erfolgter Anmeldung möglich.

Regulatorisches Telekom-Control-Kommission (TKK) beendet Vergabeverfahren zu 26 GHz-Frequenzen: Erlös beträgt EUR 349.000,-

Am 21.03.2007 hat die RTR-GmbH im Auftrag der TKK im Rahmen des Vergabeverfahrens für Frequenzen aus dem Bereich 26 GHz ein Versteigerungsverfahren durchgeführt. Die Versteigerung erfolgte in Form eines „offenen aufsteigenden simultanen Mehrrundenverfahrens“. ONE GmbH erwarb drei Frequenzpakete um EUR 349.000,-.

Die Auswahl eines geeigneten Versteigerungsverfahrens obliegt bei Verfahren, in welchen Frequenznutzungsrechte zugeteilt werden, der TKK, wobei freilich auf die Besonderheiten der zu vergebenden Frequenzpakete Bedacht zu nehmen und eine möglichst effiziente Frequenzzuteilung zu gewährleisten ist.

Im konkreten Verfahren wurden in sechs Regionen, welche zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken, jeweils drei oder vier Frequenzpakete versteigert. Dadurch ergibt sich eine sehr hohe Zahl von verschiedenen Kombinationen von Frequenzpaketen, die ein Bieter erwerben kann. „Simultan“ bedeutet für das Versteigerungsverfahren, dass gleichzeitig auf alle verfügbaren Frequenzpakete Gebote abgegeben werden können. Würde man die verfügbaren Frequenzpakete nacheinander (man spricht dann von einem „sequenziellen Verfahren“) zur Versteigerung bringen, wäre das für die Unternehmen mit dem erheblichen Nachteil verbunden, dass für die Planung der angestrebten Frequenzausstattung und des eigenen Bietverhaltens nicht im Voraus abgeschätzt werden kann, welche Kombination von Frequenzpaketen in den verschiedenen Regionen erworben werden kann. „Aufsteigend“ bedeutet, dass die Gebote während des Verfahrens erhöht werden können, „Mehrrundenverfahren“ bedeutet, dass das Verfahren so lange fortgesetzt wird, bis kein Bieter mehr das Gebot eines anderen aus einer Vorrunde überbietet, „offen“ bedeutet schließlich, dass die Höhe der Gebote der Mitbewerber für alle Bieter erkennbar ist (das Gegenteil wäre hier eine „verdeckte Abgabe“ der Gebote, bei der für die Bieter das Bietverhalten ihrer Konkurrenten nicht sichtbar wäre). Diese Vorgehensweise hat für die Bieter den entscheidenden Vorteil, dass sie im Laufe der Versteigerung auch das Bietverhalten der Mitbewerber berücksichtigen und sich darauf einstellen können, indem sie die eigenen Gebote modifizieren bzw. adaptieren. Bei der Versteigerung gelangte schließlich eine mehrfach getestete Software zum Einsatz, die Bieter waren dabei über eine gesicherte Internetverbindung mit der Regulierungsbehörde verbunden und konnten ihre Gebote an einem Ort ihrer Wahl abgeben.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn nur wenige Frequenzpakete ohne Aufteilung in verschiedene Regionen versteigert werden. Bei der Vergabe von Frequenzen im Bereich 450 MHz im Jahr 2006 wurden beispielsweise drei Frequenzpakete jeweils bundesweit vergeben. Da sich somit nur eine überschaubare beschränkte Zahl von

Regulatorisches möglichen Kombinationen der Frequenzausstattung ergab, war es aus Sicht der TKK für die Bieter zumutbar, Gebote für sämtliche möglichen Kombinationen von Frequenzpaketen, an deren Erwerb sie interessiert waren, im Voraus abzugeben. Die TKK wählte daher in jenem Verfahren die Versteigerungsvariante „sealed bid mit kombinatorischen Geboten“, bei welcher jeder Bieter jeweils ein Gebot für alle für ihn interessanten Kombinationen von Frequenzpaketen abgeben kann. Die Gebote können dabei, nachdem sie verschlossen der Regulierungsbehörde übermittelt wurden, nicht mehr nachgebessert werden. Der Bieter erfährt die Höhe der Gebote seiner Konkurrenten erst, wenn das Höchstgebot ermittelt wurde und das Verfahren somit kurz vor dem Abschluss steht. Diese Versteigerungsart bietet den Vorteil, dass das Verfahren rasch und Kosten sparend abgewickelt werden kann, ohne die Interessen der Bieter unverhältnismäßig zu beeinträchtigen.

Freilich ist die Wahl des „idealen“ Vergabeverfahrens nicht immer einfach, da auch das Verhalten möglicher Bieter für die TKK oft schwer prognostizierbar ist. Im kürzlich abgeschlossenen Verfahren zur Vergabe von Frequenzen im Bereich 26 GHz trat der unerwartete Fall ein, dass letztendlich nur ein Unternehmen an der Versteigerung teilnahm. Die TKK hatte im Vorfeld des Versteigerungsverfahrens ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt, in welchem die Bedingungen zur Vergabe der verfahrensgegenständlichen Frequenzen zur Diskussion gestellt und allen interessierten Marktteilnehmern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde. Obgleich im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens noch fünf Unternehmen angegeben hatten, an der Nutzung des zu vergebenden Spektrums Interesse zu haben, langten schließlich zum Ende der Ausschreibungsfrist nur zwei Anträge auf Frequenzzuteilung bei der Regulierungsbehörde ein. Da sich schließlich am festgesetzten Termin der Versteigerung nur mehr die ONE GmbH tatsächlich am Versteigerungsverfahren beteiligte, konnte diese drei Frequenzpakete zu einem Entgelt von EUR 349.000,-, was dem Mindestgebot für die von der ONE GmbH gewählte Kombination von Frequenzpaketen entspricht, erwerben. Die zweite Antragstellerin, Telekom Austria AG, nahm an der Auktion nicht teil. Formal wurde das Frequenzvergabeverfahren von der TKK am 02.04.2007 durch den Beschluss des Zuteilungsbescheides beendet.

Für die Vergabe standen 21 Frequenzpakete mit unterschiedlichen Bandbreiten in sechs Regionen Österreichs zur Verfügung: Die bis 31.12.2020 zugeteilten Frequenzpakete können sowohl für breitbandige Endkundenanbindungen als auch für Anbindungen von Mobilfunk-Basisstationen eingesetzt werden. Die nicht zugeteilten 18 Frequenzpakete fallen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zurück.